

## Infoservice

### Abfallrecht – Die Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen für Elektroaltgeräte

Die Diskussion um die Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen für Elektroaltgeräte nimmt an Fahrt auf. Zwischen Vertretern der privaten Entsorgungswirtschaft und der Umweltministerien wird zurzeit kontrovers diskutiert, ob und ggf. in welchem Umfang gewerbliche Sammlungen Elektroaltgeräte nach § 3 Abs. 3 ElektroG erfassen und einer Entsorgung zuführen dürfen.

#### Ein Überblick:

1. Einigkeit besteht darüber, dass gewerbliche Sammlungen für Elektroaltgeräte aus **privaten Haushalten** i.S.v. § 3 Abs. 4 ElektroG unzulässig sind. Insofern hatte der Bayerische VGH zutreffend festgestellt, dass jedenfalls für diesen Herkunftsbereich § 9 Abs. 9 ElektroG eine Verbotsnorm für selbständige gewerbliche Sammlungen darstellt. Nach dieser Vorschrift können private Entsorgungsunternehmen jedenfalls in diesem Herkunftsbereich nur im Auftrag von Herstellern, Vertreibern oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) tätig werden (Beschluss vom 24. Juli 2012, Az. 20 CS 12.841).

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass der Begriff der „privaten Haushalte“ in dem Anwendungsbereich des ElektroG wesentlich weiter gefasst ist, als nach § 17 Abs. 1 KrWG der Begriff der privaten Haushaltungen. Denn nach § 3 Abs. 4 ElektroG werden nicht nur die Elektroaltgeräte erfasst, die aus privaten Haushalten stammen, sondern auch solche Elektroaltgeräte, die zwar aus anderen Herkunftsbereichen kommen, aber nach Art und Menge mit denen aus privaten Haushalten „vergleichbar“ sind. So ist im Ergebnis auch ein Großteil der Elektroaltgeräte, die zwar faktisch aus anderen Herkunftsbereichen stammen, rechtlich dem Herkunftsbereich der privaten Haushalte zuzuordnen.

2. Das VG Düsseldorf hatte in seinem Beschluss vom 19. November 2012 (Az. 17 L 1720/12) festgestellt, dass eine gewerbliche Sammlung von Elektroaltgeräten aus **anderen Herkunftsbereichen** (also solchen, die nicht nach Art und Menge den Geräten aus privaten Haushalten „vergleichbar“ sind) gegen § 9 Abs. 9 ElektroG verstoße und deswegen unzulässig sei. Denn die Zuweisung für die Erfassung von Elektroaltgeräten bei den Besitzern an Hersteller, Vertreter und örE (s.o. Ziffer 1.) gelte nach Wortlaut und Systematik der Vorschrift auch für die anderen Herkunftsbereiche. Dieser Auffassung schloss sich das **nordrhein-westfälische Umweltministerium** mit einem Rundschreiben vom 19. Dezember 2012 an.

Dem ist nunmehr das **Bundesumweltministerium** (BMU) mit einer Stellungnahme vom 24. Mai 2013 entgegengetreten. Kernargument des BMU ist, dass der Gesetzgeber mit der Änderung des § 9 Abs. 9 ElektroG mit Wirkung zum 1. Juni 2012 nur die bis dahin umstrittene Frage der Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen im Bereich privater Haushalte klären wollte, nicht aber die aus anderen Herkunftsbereichen. Legt man die Auffassung des BMU zu Grunde, käme man zu folgenden Ergebnissen:

- **Zulässig** wäre die gewerbliche Sammlung für Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, die **vor** dem 13. August 2005 als Neugeräte in Verkehr gebracht wurden („historische Elektroaltgeräte“). Denn für diese Geräte gelten die § 9 Abs. 1 und 9 ElektroG verdrängende Sonderregelungen, welche die Entsorgungsverantwortung inkl. Erfassung den Besitzern auferlegt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ElektroG). Die Besitzer sind dann auch berechtigt, die Geräte gewerblichen Sammlungen zu überlassen.
  - Nur **eingeschränkt zulässig** wären gewerbliche Sammlungen demgegenüber für Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, die **nach** dem 13. August 2005 als Neugeräte in Verkehr gebracht wurden („neue Elektroaltgeräte“). Für diese Geräte trifft grundsätzlich den Hersteller die Pflicht zur Schaffung einer Rückgabemöglichkeit und zur Entsorgung. Die Hersteller können mit den Nutzern aber eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 3 ElektroG), mit der die Entsorgungsverantwortung auf den Nutzer übergeht. Nur bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung wären auch die (Letzt-)Nutzer zur Überlassung dieser Geräte an gewerbliche Sammlungen berechtigt. Ohne eine solche Vereinbarung wäre ein Zugriff gewerblicher Sammler auf diese Geräte nur im Auftrag der Hersteller zulässig.
3. Als **Fazit** bleibt festzuhalten, dass auch nach dem Verständnis des BMU gewerbliche Sammlungen für Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen nur in engen Grenzen zulässig sind. Zudem ist noch offen, ob das Verständnis des BMU den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht. Nach den Vorschriften der Elektroaltgeräte-Richtlinien stellen die Mitgliedstaaten bei nicht aus privaten Haushalten stammenden Elektroaltgeräten – unbeschadet von Sonderregelungen zur Finanzierungsverantwortung – sicher, dass die Hersteller oder in ihrem Namen tätige Dritte für die Sammlung dieser Altgeräte sorgen. Eine Zuweisung der Entsorgungsverantwortung auf Besitzer und Nutzer (inklusive der Zulässigkeit gewerblicher Sammlungen) könnte mit diesen unionsrechtlichen Vorgaben kollidieren.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hamburg, den 12. Juni 2013

gez. Dr. Lutz Krahnfeld